

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/12 Sd/Ht

Wien, 29. August 2012

An das
Bundesministerium für Inneres

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Personenstandsgesetz 2013 u. a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 1. August 2012,
GZ: BMI-LR1365/0015-III/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Der Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, es fehlen aber Anpassungen bzw. Details in folgenden Rechtsbereichen:

Zu Art. 1 - § 2 PStG 2013**Zeichensatz:**

Die Erfahrungen bei der Ausstellung der e-card lassen es ratsam erscheinen, eine Bestimmung oder zumindest eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, welche Zeichen (Sonderzeichen, diakritische Zeichen) von den Registern verarbeitet werden müssen (und welche Zeichen nicht verwendet zu werden brauchen). Vorgeschlagen wird, dafür die diversen Zeichensätze des UTF-Codes zu verwenden. Dafür stehen die Informationen der E-Government-Arbeitsgruppen zur Verfügung.

Es wird vorkommen, dass EDV-Anlagen älterer Bauart (noch) nicht alle Zeichen verarbeiten können. Zu diesem Zweck wäre vorzusehen, Namen mit Sonder-

zeichen (in technischer, nicht rechtlicher Hinsicht!) auch in einer vereinfachten Schreibweise anzubieten, um die Arbeit mit älteren Anlagen nicht von vornherein unmöglich zu machen.

Gesundheitstelematik:

Derzeit befindet sich nach unseren Informationen ein Bundesgesetz über die Verwendung von Gesundheitsdaten (Gesundheitstelematikgesetz) in Vorbereitung, in dem die Identitätsfeststellung von Personen (Patientenindex, Ärzte und andere Gesundheitsdiensteanbieter) behandelt wird. Es wäre Vorsorge dafür zu treffen, dass die Identitätsregeln des Personenstandsrechts auch in diesem Zusammenhang anzuwenden sind (Anbindung des Patientenindex usw. an das ZPR).

Zu Art. 1 - § 7 PStG 2013 - Sachwalterbeschlüsse

Im Rahmen der Mitwirkung der Gerichte wären unbedingt auch Beschlüsse über Sachwalterbestellungen/Enthebungen (einschließlich Wirkungskreis) anzuführen, die in weiterer Folge über das ZPR an die relevanten Stellen gemeinsam zu übermitteln wären: Damit könnten jene Schwierigkeiten vermieden werden, die sich heute in der Praxis daraus ergeben, dass nicht allgemein bekannt ist, ob für eine Person ein Sachwalter bestellt ist oder nicht bzw. dass einzelne Behörden dies wissen, andere jedoch nicht (oder erst später erfahren), was zu Schwierigkeiten in Verfahren und allgemein bei Zustellungen führt.

Zu Art. 1 - § 48 Abs. 2 PStG 2013

Staatsbürgerschaft

Die Bestimmung sollte um die Staatsangehörigkeit erweitert werden, § 56c Abs. 1 wäre nicht auf „Behörden“, sondern auf alle gesetzessvollziehenden Stellen anwendbar zu machen (gilt auch für standesführende Institutionen wie Kammern etc.).

Die Sozialversicherungsgesetze (z. B. § 3 Abs. 2 lit. a und f, § 4 Abs. 1 Z 9, § 5 Abs. 1 Z 9, § 506b ASVG) stellen in einer Reihe von Bestimmungen auf die Staatsbürgerschaft bzw. Staatsangehörigkeit ab. Aus diesem Grund, aber auch aufgrund der Anwendung von EU-rechtlichen und zwischenstaatlichen Bestimmungen ist für die Sozialversicherungsträger die Kenntnis der Staatsangehörigkeit einer Person eine für die Vollziehung ihrer Aufgaben notwendige Voraussetzung (vgl. dazu § 47 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Z 8 des vorliegenden Entwurfes).

Weiters wären Geschlecht und akademische Grade ebenfalls aufzunehmen. Die Zusammenstellung der heute übermittelten Angaben wäre aus der Personenstandsdatenverordnung (BGB. II Nr. 239/2004) zu übernehmen.

Die Pflicht zur Verwendung des Personenkerns (§ 47 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfes) kann nur dann sinnvoll erfüllt werden, wenn alle relevanten Daten zur Verfügung stehen.

Informationspflichten:

§ 360 Abs. 5 ASVG sieht Informationen durch die Personenstandsbehörden an die Sozialversicherungsträger vor (über den Hauptverband, insbesondere Geburten, Namensänderungen, Eheschließungen und -auflösungen, Todesfälle). Dies möglichst in automationsunterstützter Form. § 7 Abs. 1 der Personenstandsdatenverordnung (BGB. II Nr. 239/2004) legt dazu fest, dass die Datenübermittlung nur dann auf anderen Wegen (insbesondere in Papierform) zulässig ist, wenn und solange kein automationsunterstützter Weg der Datenübermittlung zur Verfügung steht.

Rund 42 % der Standesämter führen die Datenübermittlung jedoch nicht automationsunterstützt durch, was umständlich ist und zu Übernahmefehlern führt.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird daher angeregt, auch im ASVG festzulegen, dass dieser Datenaustausch zukünftig verpflichtend ausschließlich elektronisch über das ZPR durchzuführen ist.

An Details wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Zu Art. 1 - § 8 Abs. 1 PStG 2013

Richtigerweise müsste es „nach diesem Bundesgesetz“ heißen.

Zu Art. 1 - § 13 Abs. 1 PStG 2013

Der Begriff „Vorname“ wird nur in der Mehrzahl verwendet. Die Möglichkeit nur einen Vornamen zu vergeben wäre vorzusehen.

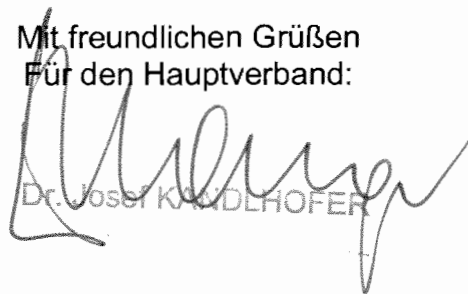
Zu Art. 1 - § 31 PStG 2013

Im ersten Satz wäre der Ausdruck „nicht“ einmal zu entfernen.

Zu Art. 2 - § 56a Abs. 1 Z 8 StbG

Der Begriff „akademischer Grad“ sollte auch in der Mehrzahl angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KENDLHOFER